

BACHELOR OF SCIENCE IN HEALTH STUDIES

Fragen und Antworten zur Verwendung und rechtlichen Bedeutung des Titels für MTD

Zur Beachtung:

Die Ausführungen geben keine Hinweise für berufs- bzw. bildungspolitische Strategien für die Zukunft, sondern stellen ausschließlich die derzeitige Rechtslage (20. März 2007) dar!

1. Welchen Titel tragen AbsolventInnen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für MTD?

Für MTD (und Hebammen) wurde die Bezeichnung **Bachelor of Science in Health Studies**, abgekürzt **BSc** bzw. **B.Sc.**, festgelegt.

2. Wie erfolgt die Verleihung des akademischen Grades?

Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt für jeden einzelnen Fachhochschul-Studiengang **im jeweiligen Akkreditierungsbescheid** des Fachhochschulrates.

3. Wer beschließt und genehmigt den akademischen Grad?

Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzungen werden vom **Fachhochschulrat** beschlossen und bedürfen der Genehmigung der/s zuständigen **Bundesministers/in**.

4. Wer darf den Titel BSc bzw. B.Sc. verwenden?

AbsolventInnen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für MTD (und der Hebammen) sind berechtigt, die akademische Bezeichnung BSc bzw. B.Sc. zu tragen.

5. Wer darf den Titel BSc bzw. B.Sc. auch noch verwenden?

Die Verwendung der akademischen Bezeichnung BSc bzw. B.Sc. ist **ausschließlich** AbsolventInnen der einschlägigen, vom Fachhochschulrat akkreditierten, **Fachhochschul-Bachelorstudiengängen vorbehalten**.

Die ersten AbsolventInnen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für MTD (und der Hebammen) werden ihre Ausbildung im 2. Halbjahr 2009 absolviert haben. Zu diesem Zeitpunkt wird es die ersten in Österreich ausgebildeten MTD (und Hebammen) geben, die aufgrund dieser Ausbildung zur Führung eines akademischen Titels berechtigt sind.

6. Haben wegen der Bachelor-Studiengänge AbsolventInnen von MTD-Akademien nun auch einen akademischen Grad?

AbsolventInnen von MTD-Akademien besitzen keinen akademischen Grad, da ihre Ausbildung nicht im tertiären Bildungssektor (Hochschulbereich) angesiedelt ist. Der akademische Grad BSc bzw. B.Sc. ist nur für AbsolventInnen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen.

7. Dürfen auch AbsolventInnen von MTD-Akademien den Titel BSc bzw. B.Sc. verwenden?

Die Verwendung des akademischen Titels BSc bzw. B.Sc. durch AbsolventInnen von MTD-Akademien **ist unzulässig**.

8. Wer entscheidet, ob der Bachelor-Titel auch von AbsolventInnen von MTD-Akademien verwendet werden darf?

Für die zulässige Verwendung des akademischen Titels BSc bzw. B.Sc. durch AbsolventInnen von MTD-Akademien bedürfte es einer **Einigung zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend sowie dem Fachhochschulrat** und einer anschließenden **Entscheidung im Nationalrat**.

9. Gibt es Unterschiede in der Berufsbezeichnung für AbsolventInnen beider Ausbildungen?

Die Berufsbezeichnung ist **für die AbsolventInnen der FH-Bachelorstudiengänge und der MTD-Akademien gleich** und lautet (MTD-Gesetz §10):

- Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut
- Biomedizinische Analytikerin bzw. Biomedizinischer Analytiker
- Radiologietechnologin bzw. Radiologietechnologe
- Diätologin bzw. Diätologe
- Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut
- Logopädin bzw. Logopäde
- Orthoptistin bzw. Orthoptist

10. Gibt es Unterschiede in der Berufsberechtigung für AbsolventInnen beider Ausbildungen?

Die Verwendung des akademischen Titels BSc bzw. B.Sc. hat keine Auswirkung auf die Berufsberechtigung als MTD (oder Hebamme). **AbsolventInnen von MTD-Akademien und von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen haben dieselbe Berufsberechtigung und daher dieselben berufsrechtlichen Kompetenzen und Möglichkeiten** der Berufsausübung.

11. Sind MTD zu weiterführenden akademischen Ausbildungen zugelassen?

Berufsberechtigte MTD sind zu **bestimmten** Fachhochschul- bzw. Universitäts-Masterstudiengängen zugelassen.

12. Wo sind die Zulassungskriterien für einen FH- bzw. Universitäts-Masterstudiengang festgelegt?

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Fachhochschul- bzw. Universitäts-Masterstudiengängen werden **im jeweiligen Akkreditierungsbescheid des Fachhochschulrats bzw. des Universitätsrats** festgelegt.

13. Können AbsolventInnen von MTD-Akademien auch in Masterstudiengängen aufgenommen werden?

Sofern ein absolvierter Fachhochschul-Bachelorstudiengang Voraussetzung für die Aufnahme in einen Fachhochschul- bzw. Universitäts-Masterstudiengang ist, **können auch AbsolventInnen von MTD-Akademien** aufgenommen werden, da diese den AbsolventInnen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gleichgehalten werden.

14. Wer bestätigt für eine Ausbildung in der EU (außerhalb Österreichs), ob der Abschluss einer MTD-Akademie dem eines Bachelorstudienganges gleichgehalten ist?

Für die Teilnahme an einer Ausbildung in der EU (außerhalb Österreichs), die als Voraussetzung einen entsprechenden Fachhochschulabschluss verlangt, kann folgende Stelle für eine Bestätigung zur Gleichhaltung des Abschlusses einer MTD-Akademie (Diplom) mit dem Abschluss eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges kontaktiert werden:

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Abt. I/11

Dr. Heinz Kasparovsky

Teinfaltstraße 8

1014 Wien

01/53120/5920

heinz.kasparovsky@bmbwk.gv.at